

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
Adoptiv- und Pflegeeltern in FFB und Umgebung e.V.
und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Sitz des Vereins ist 82256 Fürstenfeldbruck.

§ 2 Ziel des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch fachliche Beratung und sachgerechte Information von Pflege- und Adoptivfamilien. Dies soll auch dadurch geschehen, dass Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen über pädagogische, rechtliche, psychologische und finanzielle Aspekte ermöglicht und gefördert wird. Außerdem sollen Pflege- und Adoptivkinder in die Gruppenaktivitäten eingebunden werden, mit dem Ziel der Förderung einer ebenso selbstverständlichen wie selbstbewussten Auseinandersetzung mit ihrer Lebenssituation.
2. Der Verein will in der Öffentlichkeit Informationsdefizite abbauen, Bewusstsein wecken für die Bedürfnisse von Pflegekindern und für deren Interessen eintreten.
3. Der Verein tritt PFAD FÜR KINDER, Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V. bei.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Fördermitglied kann werden wer den Verein in geeigneter Weise fördert und unterstützt. Das Fördermitglied ist nicht Mitglied im Landesverband aber stimmberechtigt und kann in Ämter gewählt werden.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied oder Fördermitglied erkennt durch den Beitritt die Satzung des Vereins sowie alle Beschlüsse des Vorstands als für sich verbindlich an.
Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Ablehnung ist Einspruch statthaft, über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
6. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Sinn dieser Satzung schwerwiegend verstößt, sich vereinschädigend verhält oder das Ansehen des Vereins grob verletzt. Der Ausschluß ist sofort wirksam. Ein eventuell bereits entrichteter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
7. Die Mitgliedschaft endet, wenn trotz Mahnung bis acht Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde und das Mitglied hierüber dem Vorstand keine Erklärung abgibt.
8. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 **Mitgliedsbeitrag**

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 **Der Vorstand**

besteht aus bis zu 7 Personen

der/m Vorsitzenden,
dem/r Stellvertreter/in,
dem/r Schatzmeister/in,
dem/r Schriftführer/in
sowie bis zu 3 Beisitzer/innen

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem von den Vorständen unterzeichneten Protokoll niedergelegt

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in vertreten. Sie sind auch einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7 **Die Mitgliederversammlung**

- wählt den Vorstand.
- nimmt den Jahresbericht des Vorstands an und entlastet ihn.
- wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wozu der Vorstand zwei Wochen vorher unter Zusendung der Tagesordnung schriftlich einlädt.
- legt die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags fest.
- ernennt Ehrenmitglieder.

§ 8. **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Bei der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten, das Stimmrecht muß schriftlich und zeitnah erteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Über die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es mit Mehrheit beschließt.

Vor der jährlichen Mitgliederversammlung ist die Buchführung bzw. Kasse von den Kassenprüfer/innen zu prüfen. Kassenbericht und Prüfungsbericht sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9. **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem PFAD FÜR KINDER, Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom verabschiedet.

Ort und Datum